

Gliederung

I. Historisches

Der Dienst der christlichen Gemeinde an ihren verstorbenen Gliedern ist ein urkirchliches Anliegen. Friedhöfe sind bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ausschließlich durch die Kirche unterhalten worden. Erst im 18. und 19. Jahrhundert hat der Staat insbesondere unter gesundheitspolizeilichen Gesichtspunkten Einfluss auf das Bestattungswesen genommen.

II. Rechtsgrundlagen

1. Verfassungsrecht

Kirchliche Friedhöfe sind eigene Angelegenheiten im Sinne von Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 Weimarer Reichsverfassung. Als solche unterliegen kirchliche Friedhöfe den Bindungen des „für alle geltenden Gesetzes“ gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV. Zu den potentiell schrankenziehenden Gesetzen zählen die Ländergesetze über das Friedhofs- und Bestattungswesen, aber auch z.B. das Opfergräbergesetz des Bundes oder bau- und bauplanungsrechtliche Vorschriften. Ob ein Gesetz tatsächlich schrankenziehende Wirkung entfaltet, lässt sich nur im Einzelfall feststellen.

2. Staat-Kirche-Verträge

Die zwischen den Ländern und der Evangelischen Kirche abgeschlossenen Verträge bekräftigen das Recht der Kirche, Friedhöfe zu unterhalten (vgl. Art. 20 Abs. 1 Ev. Kirchenvertrag Brandenburg, KABI. 1997 S. 14; Art. 23 Abs. 2 Ev Kirchenvertrag Berlin, KABI. 2006 S. 150; Art. 22 Abs. 1 Ev. Kirchenvertrag Sachsen, KABI. 1994 S. 106).

3. Einfaches staatliches Recht

a) Friedhofs- und Bestattungsgesetze

Das Friedhofsrecht ist Landesrecht. Im Bereich der EKBO sind damit 5 unterschiedliche Landesgesetze in Geltung.

b) Opfergräbergesetz

Für die auf kirchlichen Friedhöfen befindlichen Kriegs- und Opfergräber steht dem Friedhofsträger eine Ruherechtsentschädigung zu, sofern er eine solche beantragt. Diese ist von den Gräberpauschalen zur Pflege der Gräber zu unterscheiden, die gezahlt werden, wenn die Kommune die Gräber nicht selbst pflegt.

c) Strafrecht

Durch § 168 StGB ist die Totenruhe strafrechtlich geschützt. Den Tatbestand können auch Mitarbeiter des Friedhofs verwirklichen, wenn sie eigenmächtig eine Ausgrabung vornehmen.

4. Kirchliches Recht

a) Friedhofsgesetz

Grundlegende kirchengesetzliche Norm im Bereich des Friedhofsrechts ist das Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABI. S. 183), zuletzt geändert durch Art. 17 des Kirchengesetzes vom 12.11.2022 (KABI. S. 207, 224) Das Friedhofsgesetz erfüllt zugleich die Funktion einer Friedhofsordnung. Der Friedhofsträger muss daher eine solche nicht gesondert erlassen, wohl aber eine Friedhofsgebührenordnung.

➤ In § 52 Abs. 3 Nr. 1 FhG ev. ist aufgeführt, welche Regelungen der Friedhofsträger zwingend erlassen muss. In § 52 Abs. 3 Nr. 2 FhG ev. ist zusammengefasst, welche Regelungen er darüber hinaus erlassen kann. Der Friedhofsträger hat damit einen weiten Gestaltungsspielraum. Verbindliche Vorgaben zur Gestaltung von Beschlüssen, Ordnungen oder Bescheiden gibt es nicht, von der Verbindlichkeitsermächtigung des § 52 Abs. 2 FhG ev. hat das Konsistorium bislang keinen Gebrauch gemacht. Wohl gibt es aber auf der Homepage www.friedhoefe.ekbo.de eine Vielzahl von Musterbescheiden und –regelungen. Darüber hinaus schreiben andere Rechtsnormen, wie z.B. §§ 24 Abs. 1; 30 des

Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD) oder auch § 10 Abs. 2 des Gebührengesetzes ev. den Mindestinhalt eines Verwaltungsaktes vor.

b) Kirchengemeindestrukturgesetz

Nach dem die Regelungen des früheren Friedhofsverbandsgesetzes inkorporierenden Kirchengemeindestrukturgesetz vom 17.04.2021 (KABI. S. 76) besteht die Möglichkeit zu gemeindeübergreifender Kooperation bei der Friedhofsträgerschaft. Voraussetzung ist die Bildung eines Friedhofsverbandes durch mindestens 5 Kirchengemeinden als öffentlich-rechtlicher Körperschaft und die Einbringung des den Friedhofszielen dienenden Vermögens einschließlich der Grundstücke in den Verband.

III. Rechtsstellung kirchlicher Friedhöfe

Die Träger kirchlicher Friedhöfe, im Regelfall also die Kirchengemeinden, setzen mit dem Erlass von Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührenordnungen öffentliches Recht. Die Rechtsmacht dazu folgt aus ihrem Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 5 WRV. Einer gesonderten staatsgesetzlichen Ermächtigung oder Beleihung bedarf es nicht. Bei kirchlichen Friedhöfen handelt es sich um durch kirchliche Widmung zum öffentlichen Gebrauch bestimmte (kirchliche) öffentliche Sachen in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit der daraus folgenden Befugnis zur öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung der Benutzung.

- Gemäß § 7 Abs. 1 FhG ev. obliegt dem Gemeindekirchenrat (GKR) die Verwaltung des Friedhofs. Die in § 7 Abs. 2 FhG ev. aufgeführten Aufgaben sind Vorbehaltsaufgaben des Leitungsorgans, können also nicht delegiert werden. Alle anderen Aufgaben können gem. § 7 Abs. 1 S. 2 FhG ev. auf Mitarbeitende des Friedhofsträgers, also die Friedhofsverwaltung delegiert werden. Besondere Rechte hat die Friedhofsverwaltung dementsprechend gegenüber dem GKR nicht.

IV. Ausgewählte Einzelprobleme

1. Friedhofsgebührenordnungen

Da der kirchliche Friedhofsträger öffentlich-rechtlich handelt, kann er Gebühren nach Maßgabe des Gebührengesetzes ev. (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) vom 12.11.2022 (KABI. S. 207, 222) erheben (§ 43 Abs. 1 FhG ev.). Dies ist nur zulässig, sofern eine gültige Friedhofsgebührenordnung besteht (§ 3 GebG ev.). Der Friedhofsgebührenordnung muss eine Kalkulation zugrunde liegen (§ 5 Abs. 1 GebG ev.). Mit Ausnahme der im Land Berlin gelegenen ev. Friedhöfe obliegen Kalkulation und Gebührenordnungserlass dem Friedhofsträger (§ 52 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d) FhG ev. Die Friedhofsgebühren werden durch Verwaltungsakt, der durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden beigetrieben werden kann, festgesetzt (§ 10 GebG ev.; § 46 FhG ev.). Gebührenbescheide unterliegen der Überprüfung im Widerspruchsverfahren oder Klageverfahren vor den staatlichen Verwaltungsgerichten.

- Wer Gebührenschuldner ist, richtet sich nach § 9 Abs. 2 GebG ev. Das ist derjenige, der die Benutzung veranlasst. Gemäß § 22 Abs. 3 FhG ev. wird das Nutzungsrecht an den Anmeldenden vergeben, ohne Prüfung seiner familiären Verhältnisse im Hinblick auf den Verstorbenen. An den Nutzungsberechtigten ist der Gebührenbescheid zu adressieren (vgl. § 22 Abs. 4 FhG ev.). Der Nutzungsberechtigte ist damit Gebührenschuldner, familiäre Streitigkeiten im Hintergrund sind für den Friedhofsträger ohne Belang.

2. Nutzungsrechte

Das Nutzungsrecht beschreibt die Rechte, die bei der Vergabe einer Grabstätte eingeräumt werden. Das Nutzungsrecht ist öffentlich-rechtlicher Natur. Es kann unter den im Friedhofsgesetz näher beschriebenen Voraussetzungen verlängert, aufgegeben oder übertragen werden (§§ 22 ff. FhG ev.).

- Erbbegräbnisse mit unbegrenzter Nutzungszeit sind bereits gem. § 18 Abs. 2 des zum Jahresbeginn 2017 außer Kraft getretenen Kirchengesetzes über die Friedhöfe, vom 07.11.1992 (KABI-EKiBB S. 202), erloschen. Sie konnten gegen Zahlung der für Erbbegräbnisse vorgesehenen Gebühr verlängert werden und gelten im übrigen gem. § 29 Abs. 3 FhG ev. als Wahlgrabstätten. Bestattungen sind daher nach den für Wahlgrabstätten geltenden Tarifstellen kostenpflichtig.

- Das Nutzungsrecht wird als öffentlich-rechtliches Recht nicht vererbt. Der Nutzungsberchtigten soll bei der Friedhofsverwaltung einen Nachfolger benennen. Tut er dies nicht oder lehnt der Benannte ab, wird das Nutzungsrecht auf die in § 23 Abs. 2 FhG ev. Benannten übertragen, sofern diese zustimmen. Es gibt keine zwangsweise Nutzungsrechtsnachfolge. Gibt es innerhalb von 12 Monaten nach Versterben des Nutzungsberchtigten keine Nachfolge, erlischt das Nutzungsrecht (§ 25 Abs. 5 FhG ev.). Läuft die Ruhefrist noch, kann der Friedhofsträger das Grab zwar einebnen, darf es aber bis zum Ablauf der Ruhefrist nicht neu belegen (§ 21 Abs. 2 FhG ev.).
- Gem. § 29 Abs. 1 S. 4 FhG ev. dürfen je Erdgrabstelle bis zu zwei Urnen bestattet werden, sofern eine Störung der Totenruhe ausgeschlossen ist. Das bedeutet, dass der Sarg nicht tangiert werden darf, eine Beisetzung muss also neben dem Sarg erfolgen, sinnvollerweise einheitlich am Fuß oder Kopf des Sarges, damit die Lage der Urnen bekannt ist.
- Nach den Bestattungsgesetzen der Länder ist eine Tuchbestattung mindestens aus religiösen Gründen grds. zulässig. Will der Friedhofsträger Bestattungen im Leichtentuch zulassen, muss er dafür im Gesamt- und Belegungsplan gem. § 17 Abs. 1 S. 2 FhG ev. besondere Abteilungen ausweisen. Für den Transport der Leichen ist nach Landesrecht zumeist Sargzwang vorgeschrieben.

3. Gestaltungsvorschriften

Es obliegt dem Friedhofsträger, die Gestaltung seines Friedhofes vorzugeben. Die allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind durch das Friedhofsgesetz ev. vorgegeben (§ 9 Abs. 1 FhG ev.), will der Friedhofsträger davon abweichen, muss er zusätzliche Gestaltungsvorschriften als Anlage zum Belegungsplan erlassen (§ 9 Abs. 2 FhG ev.). Soweit es sich um einen Monopolfriedhof handelt, muss es Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften geben (§ 9 Abs. 4 FhG ev.).

- Verletzt der Nutzungsberchtigte Gestaltungsvorgaben des Friedhofsgesetzes oder zusätzlicher Gestaltungsvorschriften des Friedhofsträgers im Gesamt- und Belegungsplan, kann die Friedhofsverwaltung gem. § 37 Abs. 1 FhG ev. durch schriftlichen Bescheid die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes binnen einer festzusetzenden Frist verlangen und zugleich androhen, die Maßnahmen auf Kosten des Pflichtigen durchzuführen (sog. Ersatzvornahme). Bei Nichtbeseitigung durch den Nutzungsberchtigten kann die Beseitigung durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberchtigten durchgeführt werden (§ 37 Abs. 2 FhG ev.). Für widerrechtlich errichtete oder standunsichere Grabmäler gibt es eine Parallelregelung in § 40 Abs. 2 FhG ev. Entsprechende Musterbescheide sind unter www.friedhoefe.ekbo.de abrufbar.
- Mit Ablauf des Nutzungsrechts erlöschen die Rechte an der Grabstätte. Grabmale, Bänke etc. bleiben aber Eigentum des Nutzungsberchtigten, der deshalb darauf hinzuweisen ist, dass er die Gegenstände innerhalb von 3 Monaten entfernen kann. Tut er das nicht, kann der Friedhofsträger die Gegenstände entfernen und entschädigungslos darüber verfügen (§ 25 Abs. 6 FhG ev.). Bei diesem gesetzlichen Regelfall sind die Kosten der Beräumung der Grabstätte bereits in die Grabmalsgebühr einzukalkulieren. Der Friedhofsträger kann aber durch gem. § 53 FhG ev. öffentlich bekannt zu machenden Beschluss bestimmen, dass der Nutzungsberchtigte selbst die Gegenstände entfernen muss. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann er durch Bescheid mit Fristsetzung dazu aufgefordert werden und im Nichtbefolgungsfalle kann die Ersatzvornahme angedroht und durchgeführt werden (§ 25 Abs. 6 i.V.m. § 40 Abs. 2 FhG ev.).

4. Gewerbliche Arbeiten

Der Friedhofsträger hat die Möglichkeit, sich bestimmte Arbeiten, insbesondere die Grabpflege, selbst vorzubehalten. Dafür bedarf es eines besonderen Beschlusses des Gemeindekirchenrates (§ 15 Abs. 7 FhG ev.). Bis auf Bestattungsdienstleistungen, wie das Anliefern von Särgen, Urnen oder das Auslegen von Kondolenzlisten, bedarf jegliche gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Zulassung durch den Friedhofsträger (§ 15 Abs. 2, 7 FhG ev.). EU-Ausländer, die im Inland nur vorübergehend gewerblich tätig sind, müssen ihre Tätigkeit lediglich anzeigen. Nimmt ein privater Dritter, z.B. ein Bestattungsunternehmen, Aufgaben wahr, die an sich dem Friedhofsträger obliegen (z.B. Gruftarbeiten), ist dies nur zulässig, wenn dies auf vertraglicher Grundlage im Namen und unter Aufsicht des Friedhofsträgers erfolgt (sog. Verwaltungshelfer, § 7 Abs. 3 FhG ev.). Die dem Friedhofsträger vom Dritten in Rechnung gestellten Kosten kann der Friedhofsträger in seine Gebührenkalkulation aufnehmen und durch Gebührenbescheid auf die Nutzungsberchtigten umlegen.

- Solcherart vertraglich gebundene Bestatter unterliegen den Weisungen des Friedhofsträgers bzw. der Friedhofsverwaltung. Ansonsten dürfen die Bestatter nur die in § 15 Abs. 4 Satz 1 FhG ev. aufgeführten Tätigkeiten zulassungsfrei ausüben. Sie unterliegen dabei den Verhaltensmaßregeln des § 14 Abs. 1 FhG ev. Die Tätigkeit des Bestatters kann untersagt werden, wenn er trotz zweimaliger Abmahnung gegen die für den Friedhof geltenden Bestimmungen verstößt (§ 15 Abs. 4 S. 3 FhG ev.).

5. Übertragung und Schließung von Friedhöfen

a) Übertragung

Das Eigentum am Friedhofsgrundstück und die Friedhofsträgerschaft können auseinanderfallen. Deshalb kann die Friedhofsträgerschaft auf der Grundlage eines vom Konsistorium herausgegebenen Musters an die Kommune übertragen werden, wenn die Kirchengemeinde die Unterhaltung des Friedhofes nicht mehr gewährleisten kann. Soweit es sich um einen Monopolfriedhof handelt, besteht eine Verhandlungspflicht der Kommune aus dem Schlussprotokoll zu Artikel 20 Absatz 3 des Evangelischen Kirchenvertrages Brandenburg, in Sachsen besteht eine Kostenbeteiligungspflicht (§ 4 Abs. 2 SächsBestG)..

b) Schließung

Friedhöfe können ganz oder in Teilen geschlossen und aufgehoben werden. Bei der beschränkten Schließung (§ 5 Abs. 1 FhG ev.) werden lediglich keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben, soweit nicht Reservierungen bestehen. Bei der Schließung (§ 5 Abs. 2 FhG ev.) finden überhaupt keine Beisetzungen mehr statt. In diesem Falle bestehen Ausgleichsansprüche der Reservationsinhaber. Eine Entwidmung und Aufhebung (Umnutzung) des Friedhofes ist erst nach Schließung und Ablauf aller Nutzungsrechte und Ruhefristen möglich (§ 6 FhG ev.). Schließung und Entwidmung bedürfen der Anzeige bzw. Genehmigung bei der Kommunalgemeinde, dem Landkreis und dem Konsistorium.

6. Ausbettung

Der Friedhofsträger ist Garant der Totenruhe. Eine Ausbettung bedarf daher seiner Zustimmung (§ 26 FhG ev.). Diese darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein solcher liegt nur vor, wenn die geltend gemachten Gründe ausnahmsweise die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Totenruhe überwiegen. Dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen kommt dabei erhebliches Gewicht zu. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte oder Totenfürsorgeberechtigte.

7. Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die kirchlichen Friedhofsträger liegt beim Konsistorium (§ 51 FhG ev.).

- *Entscheidungen des Friedhofsträgers (z.B. Gebührenbescheid; Ablehnung eines Antrages auf Umbettung) sind regelmäßig Verwaltungsakte. Der Betroffene kann dagegen Widerspruch einlegen und bei einem für ihn negativen Widerspruchsbescheid Klage vor dem staatlichen Verwaltungsgericht erheben.*
- *Die Regelung des Widerspruchsverfahrens erfolgt in § 42 – 47 des Verwaltungsverfahrens- und –zustellungsgesetzes der EKD (VVZG-EKD). Die Vorschriften sind nahezu identisch mit §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).*
- *Widerspruch kann beim Friedhofsträger als Ausgangsbehörde oder beim Konsistorium als Widerspruchsbehörde eingelebt werden (§ 43 Abs. 2 VVZG-EKD i.V.m. § 51 FhG ev.). Die Ausgangsbehörde (regelmäßig also der GKR) hat darüber zu entscheiden, ob sie dem Widerspruch abhilft.*
 - *Wenn ja: Ein Abhilfebescheid ist zu erlassen, der regelmäßig in der Aufhebung des angefochtenen Bescheides besteht und eine Kosten(grund)entscheidung enthält (§ 45 VVZG-EKD). Eine Begründung ist nicht erforderlich. Da bei einer Vollabhilfe der Widerspruch erfolgreich ist, trägt die Kosten immer die Ausgangsbehörde (§ 47 Abs. 1 VVZG-EKD).*
 - *Beispiel: „Abhilfebescheid:*
 1. *Der Friedhofsgebührenbescheid Nr XY vom 12.01.2011 wird aufgehoben.*
 2. *Die Kosten des Widerspruchsverfahrens werden Ihnen auf Antrag erstattet.*
 3. *Die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes wird für notwendig erklärt.*

4. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.“
- Stellt der Widerspruchsführer einen Kostenerstattungsantrag, muss in einem Kostenfestsetzungsbescheid über die Höhe der Erstattung entschieden werden. Zu erstatten sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen. Dazu zählen insbesondere Telefon- und Portokosten, ggfs. Fahrtkosten, nicht aber der bloße Zeitverlust. Kosten eines Rechtsanwaltes sind nur dann erstattungsfähig, wenn seine Hinzuziehung in der Kostengrundentscheidung für notwendig erklärt wurde (§ 47 Abs. 4 VVZG-EKD). Notwendig ist die Hinzuziehung, wenn sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei für erforderlich gehalten werden durfte. Nach der Rechtsprechung soll dies nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei schwieriger Rechtslage, der Fall sein (z.B. bei Angriff einer Kalkulation).
 - Die Kostenfolge lässt sich nur dann vermeiden, wenn der angegriffene Bescheid aus nicht widerspruchsbezogenen Gründen aufgehoben wird, also den Widerspruchsführer zwar nicht in seinen Rechten verletzt, aber objektiv rechtswidrig ist. Dies ist nur in wenigen Ausnahmefällen gegeben.
 - Es ist auch eine Teilabhilfeentscheidung möglich, die Kosten würden dann gequotiert. Allerdings ist der Widerspruch wegen des nichtabgeholfenen Teils ohnehin insgesamt der Widerspruchsbehörde vorzulegen.
 - Wenn nein: Abgabe des Widerspruchs an das Konsistorium als Widerspruchsbehörde (§ 46 VVZG-EKD, § 51 FhG ev.) und Übersendung des vollständigen Verwaltungsvorganges einschließlich einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen wurde. Der Widerspruchsführer sollte eine Abgabenachricht (ohne Begründung) erhalten.
 - Die Ausgangsbehörde ist nicht berechtigt, einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Diesen erlässt ausschließlich das Konsistorium. Gibt es dem Widerspruch statt, entscheidet es auch über die Kosten, wobei bei teilweiser Abhilfe ggfs. eine Quotierung stattfindet. Die dem Widerspruchsführer zu erstattenden Kosten trägt der Friedhofsträger.
 - Gegen den Widerspruchsbescheid steht dem Widerspruchsführer die Klage vor den staatlichen Verwaltungsgerichten offen. Beklagter ist der Friedhofsträger, nicht das Konsistorium. Der Friedhofsträger hat im Unterliegensfall auch die Kosten zu tragen. Obsiegt er, hat er Kostenerstattungsanspruch gegen den Kläger.
 - Für das Widerspruchsverfahren gibt es keinen kirchlichen Gebührentatbestand, es ist also kostenfrei.
- § 8 Abs. 2 Verwaltungsämtergesetz - VÄG zählt die Verwaltung von Friedhöfen Gem und die Erbringung damit zusammenhängender Verwaltungsleistungen zu den Pflichtaufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter. Die Anlage 2 zu § 9 Abs. 6 VÄG zählt auf, was alles zu diesen Aufgaben zählt. Für die dort erfassten Aufgaben ist also in erster Linie das KVA zuständig, das dafür aufgrund einer Gebührenordnung Gebühren erheben kann, die wiederum der Friedhofsträger über seine Gebührenkalkulation an die Nutzungsberchtigten weitergeben kann. Ansonsten erteilt Rechtsauskünfte das Friedhofsreferat des Konsistoriums.

V. Literatur

Böttcher, Günter: *Das aktuelle Praxishandbuch des Friedhofs- und Bestattungswesens*, Lose-Blatt-Sammlung WEKA Media Kissing, Loseblattsammlung und online

Gaedke, Jürgen, bearb. von Barthel, Torsten F.: *Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts*, 13. Auflage, Carl-Heymanns-Verlag Köln 2021

Müller-Hannemann, Hannes-Rainer: *Lexikon Friedhofs- und Bestattungsrecht*, Lutherisches Verlagshaus Hannover 2002

Ziekow, Arne: *Kirchliche Friedhöfe: Eine rechtliche Bestandsaufnahme*, KuR 2009, S. 254 ff.

Penßel, Renate: *Bestattung und Friedhöfe*, in: Anke/de Wall/Heinig (Hg.): *Handbuch des evangelischen Kirchenrechts*, Mohr Siebeck Tübingen 2016, § 24, S. 819 ff.

Schnell, Heidrun: *Bestattungswesen und Friedhöfe*, in: Pirson/Rüfner/Germann/Muckel (Hg.): *Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 3. Auflage 2020, Bd. 3

Zemmrich, Eckhard / Ziekow, Arne: *Muslimische Bestattungen auf evangelischen Friedhöfen in Berlin*, ZMiss 2016, S. 391 ff.

Herausforderungen evangelischer Bestattungskultur – Ein Diskussionspapier
Herausgegeben vom Kirchenamt der EKD, Hannover 2004

Kirchen – Häuser Gottes für die Menschen
Orientierungshilfe der Kirchenleitung der EKBO

www.friedhoefe.ekbo.de

www.kirchenrecht-ekbo.de